



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.**
Teilanstalt Kaiserslautern

Vertragsrecht

Geschäftsfähigkeit

Rae Dr. Bardens/Horn

info@rae-kl.de

- **Rechtsfähigkeit ↔ Geschäftsfähigkeit**

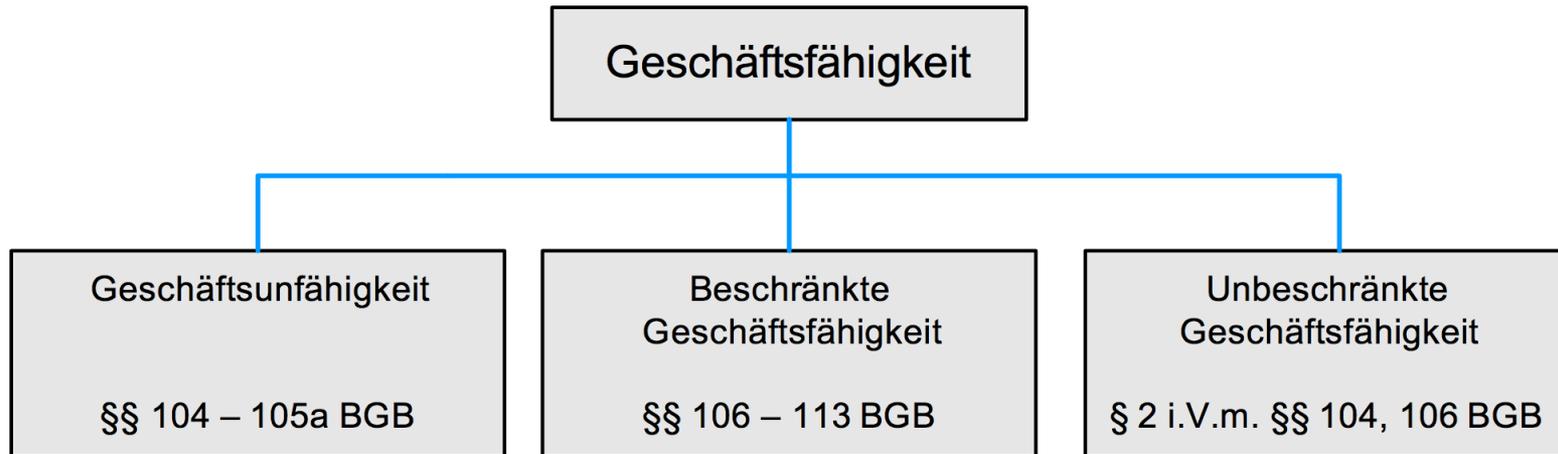
- Rechtsfähigkeit: Wer kann berechtigt und verpflichtet werden

- Geschäftsfähigkeit: Ist eine Willenserklärung wirksam (ggf. schwebend unwirksam)

- **Geschäftsfähigkeit = Wirksamkeitshindernis**

- Unwirksamkeit (Nichtigkeit) und „schwebende“ Unwirksamkeit von Willenserklärungen

- Zur Erinnerung: §§ 134, 138, 125, 142 BGB



- § 104 BGB
 - Kinder unter 7 Jahren
 - Dauerhaft Geisteskrankte
- Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, 105 II BGB
 - (Über den Daumen) 3 ‰

- Schutz der Geschäftsunfähigen durch **Nichtigkeit** (= anfängliche Unwirksamkeit) der Rechtsgeschäfte, damit sie keine (im Zweifel negative) rechtlichen Folgen treffen können, § 105 I BGB
- Keine Genehmigung möglich
 - Der Geschäftsunfähige muss also immer vertreten werden
 - Keine Fähigkeit zur rechtsgeschäftlichen Willensbildung
 - (Dies gilt nur für eigene Willenserklärungen; Botenschaft ist möglich)

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Minderjährige

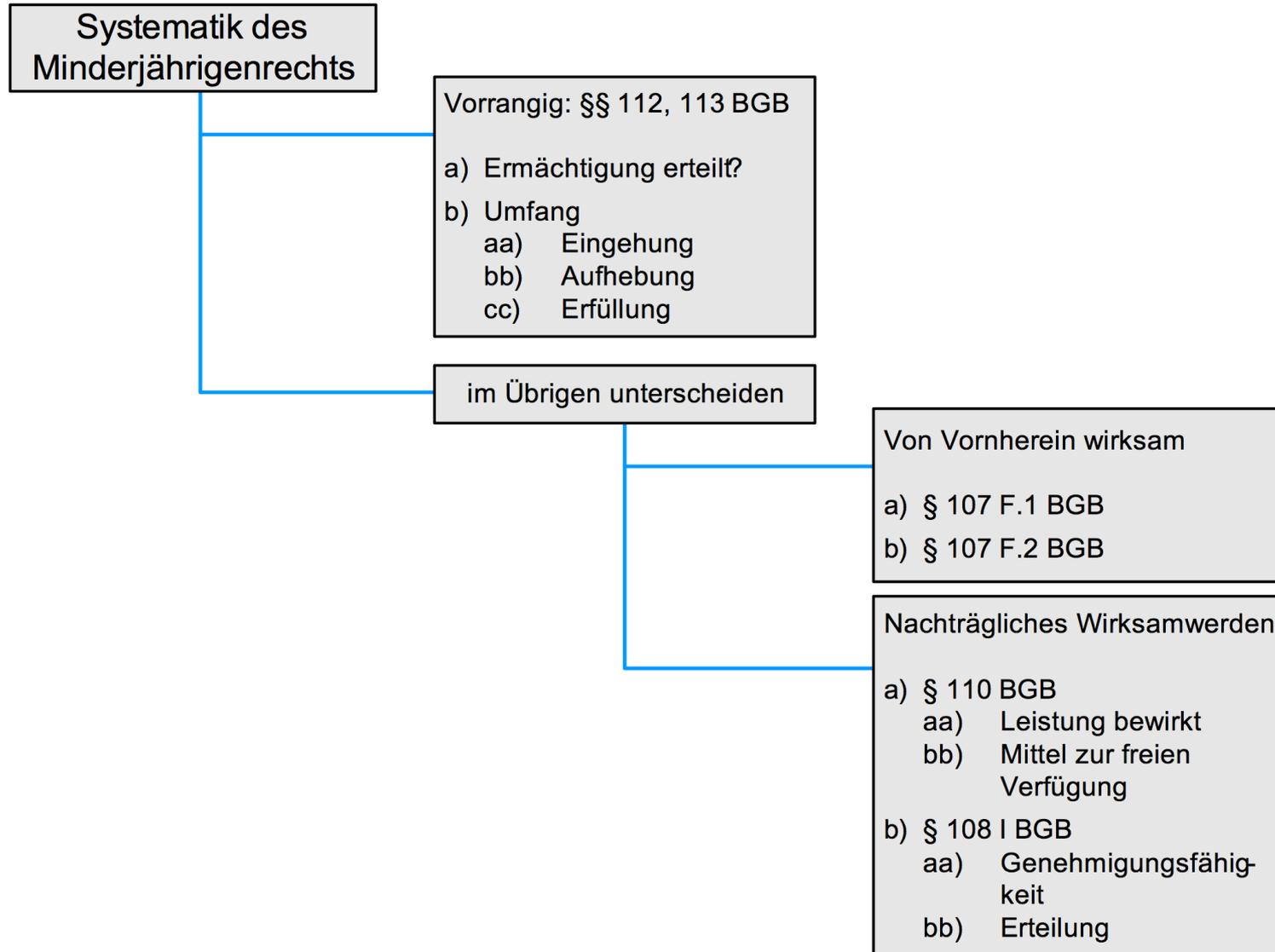


- § 106 BGB: Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren

→ **Grundsatz:**

„Jede Teilnahme beschränkt Geschäftsfähiger am Rechtsverkehr, die nicht nur rechtlich vorteilhaft ist, bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

- Zwingendes Recht („Schutz vor sich selbst“)
- Beschränkt Geschäftsfähige können die Folgen ihrer Handlungen im Rechtsverkehr (noch) nicht oder nur bedingt absehen.
- Heranführen an die (unbeschränkte) Teilnahme am Rechtsverkehr



Teilweise unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, § 112 BGB



„§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.“

→ Minderjähriger wird für bestimmte Rechtsgeschäfte wie ein unbeschränkt Geschäftsfähiger behandelt

Teilweise unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, § 113 BGB



„§ 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(...)“

- Der gesetzliche Vertreter kann der Teilnahme des beschränkt Geschäftsfähigen zustimmen, und zwar entweder durch
 - **Einwilligung**, § 107 F. 2 BGB
 - = Vorherige Zustimmung, § 183 I BGB
 - oder
 - **Genehmigung**, § 108 I BGB
 - = Nachträgliche Zustimmung, § 184 I BGB
- Die allgemeinen Regeln zur Zustimmung befinden sich in den §§ 182-185 BGB

- Dem Minderjährigen dürfen keinerlei rechtliche Nachteile entstehen

- Wirtschaftliche Vorteile?

- Verpflichtungsgeschäfte?
 - Kaufvertrag?

 - Schenkungsvertrag?

- Verfügungsgeschäfte?

„§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

- Bewirken = vollständige Leistung (damit insbes. keine Ratenkäufe)
- Mittel zur freien Verfügung
 - Nicht bloß „Taschengeld“
 - Nur soweit vom Willen des gesetzlichen Vertreters getragen

Der 16-jährige Max bekommt seit er 14 ist von seinen Eltern € 10 Taschengeld im Monat, damit er ins Kino gehen, sich Magazine oder Süßigkeiten kaufen kann und um den Umgang mit Geld zu lernen. Daher soll Max von dem Geld auch Schulbücher und Schreibmaterialien kaufen. Max dagegen spart das Geld um sich ein neues und sehr gewalttätiges Computerspiel zu kaufen (FSK 16), wovon die Eltern – wie Max weiß – nicht besonders viel halten. Nachdem Max genug Geld zusammengespart hat, kauft er das Spiel im Laden des Volker. Die Eltern entdecken das Spiel, stellen Max zur Rede und verlangen, dass er es zurückbringt. Max ist der Meinung, dass er das Spiel nicht zurückbringen muss oder kann, da er es schließlich von seinem ihm zur Verfügung gestellten Taschengeld gekauft hat. Ist der Kaufvertrag wirksam?

Der 19-jährige Fritz braucht dringend ein Fahrrad, befindet sich jedoch in Geldschwierigkeiten, weswegen er sich keines kaufen kann. Aus diesem Grund gibt er seinem 17-jährigen Bekannten Karl eine seltene Briefmarke (Wert: 2.000 €) im Tausch gegen dessen Fahrrad (Wert: nur ca. € 500). Karls Eltern verweigern die Genehmigung.

Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte?